

TE Lvwg Erkenntnis 2024/2/5 KLVwG-165/2/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.2024

Entscheidungsdatum

05.02.2024

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs1

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §360 Abs1

GewO 1994 §366 Abs1

1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 360 heute
2. GewO 1994 § 360 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025
3. GewO 1994 § 360 gültig von 29.05.2013 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
4. GewO 1994 § 360 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
5. GewO 1994 § 360 gültig von 01.07.1997 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
6. GewO 1994 § 360 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 366 heute
2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022

3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des xxx, xxx, xxx, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 13.12.2023, Zahl: xxx (xxx), wegen Schließung einer Betriebsanlage gemäß § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, zu Recht: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des xxx, xxx, xxx, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 13.12.2023, Zahl: xxx (xxx), wegen Schließung einer Betriebsanlage gemäß Paragraph 360, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, zu Recht:

I. Der Beschwerde wird römisch eins. Der Beschwerde wird

F o l g e g e g e b e n

und der angefochtene Bescheid

a u f g e h o b e n .

II. römisch zwei.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist

u n z u l ä s s i g .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang: römisch eins. Bisheriger Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 13.12.2023, Zahl: xxx (xxx), verfügte die Bezirkshauptmannschaft xxx (im Weiteren kurz: belangte Behörde) die „sofortige Schließung der gesamten konsenslos errichteten Betriebsanlage im Standort xxx, xxx, Gst. Nr. xxx und xxx, KG xxx“. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass Herr xxx (im Weiteren kurz: Beschwerdeführer) mit Verfahrensordnung vom 06.11.2023 gemäß

§ 360 Abs. 1 GewO zur unverzüglichen Wiederherstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes durch Einstellung des Betriebes der konsenslos errichteten Werkstätte und der unbefugten Gewerbeausübung im Standort xxx, xxx, Gst. Nr. xxx und xxx, beide KG xxx, aufgefordert wurde. Der Beschwerdeführer sei der Aufforderung der Verfahrensordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Mit Bescheid vom 13.12.2023, Zahl: xxx (xxx), verfügte die Bezirkshauptmannschaft xxx (im Weiteren kurz: belangte Behörde) die „sofortige Schließung der gesamten konsenslos errichteten Betriebsanlage im Standort xxx, xxx, Gst. Nr. xxx und xxx, KG xxx“. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass Herr xxx (im Weiteren kurz: Beschwerdeführer) mit Verfahrensordnung vom 06.11.2023 gemäß, Paragraph 360, Absatz eins, GewO zur unverzüglichen Wiederherstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes durch Einstellung des Betriebes der konsenslos errichteten Werkstätte und der unbefugten Gewerbeausübung im Standort xxx, xxx, Gst. Nr. xxx und xxx, beide KG xxx, aufgefordert wurde. Der Beschwerdeführer sei der Aufforderung der Verfahrensordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen.

Gegen den Bescheid vom 13.12.2023 richtet sich die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 09.01.2024 mit der Begründung, dass er nur eigene Motorräder gewartet habe, weshalb er die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantrage.

II. Feststellungen: römisch zwei. Feststellungen:

Mit Schriftsatz vom 31.08.2023 erstatteten Nachbarn bei der belangten Behörde Beschwerde dahingehend, dass das Unternehmen xxx seinen Betrieb samt Mitarbeiter von der xxx, xxx in das xxx, xxx, übersiedelt habe und seit der Übersiedlung erhebliche Lärmbelästigungen durch Motorradlärm, Probefahrten, Reparaturen, Testarbeiten, Schleifarbeiten, Druckluftkompressor, Hochdruckstrahler, Reinigungsarbeiten usw. auftreten würden.

Die belangte Behörde beauftragte die Polizeiinspektion xxx mit Überprüfungen, die die Polizeiinspektion xxx mit Berichten vom 01.09.2023, 11.09.2023, 01.10.2023 sowie 05.12.2023 dokumentierte. Daraus ergab sich für die belangte Behörde der Verdacht, dass im Standort xxx, xxx, auf Gst. Nr. xxx und xxx, KG xxx, vom Beschwerdeführer eine KFZ-Werkstätte errichtet und betrieben wurde, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Betriebsanlagengenehmigung zu sein sowie nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung zu verfügen.

Mit Verfahrensordnung vom 06.11.2023, Zahl: xxx (xxx), forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes auf, „unverzüglich die unbefugte Gewerbeausübung und den Betrieb der konsenslos errichteten Werkstätte im oben angeführten Standort einzustellen und deren weitere Nutzung zu unterlassen“. Die Zustellung der Verfahrensordnung erfolgte durch persönliche Übernahme des Beschwerdeführers am 08.11.2023. Mit Verfahrensordnung vom 06.11.2023, Zahl: xxx (xxx), forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes auf, „unverzüglich die unbefugte Gewerbeausübung und den Betrieb der konsenslos errichteten Werkstätte im oben angeführten Standort einzustellen und deren weitere Nutzung zu unterlassen“. Die Zustellung der Verfahrensordnung erfolgte durch persönliche Übernahme des Beschwerdeführers am 08.11.2023.

Weitere Erhebungen der von der belangten Behörde beauftragten Polizeiinspektion xxx ergaben, dass durch die Verfahrensordnung vom 06.11.2023 keinerlei Änderungen bewirkt wurden.

Mit Bescheid vom 13.12.2023, Zahl: xxx (xxx), verfügte die belangte Behörde zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes „die sofortige Schließung der gesamten konsenslos errichteten Betriebsanlage im xxx, xxx, Gst. Nr. xxx und xxx, KG xxx“. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer persönlich am 14.12.2023 zugestellt.

Der Beschwerdeführer verfügt über keine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk) gemäß § 94 Z 43 GewO 1994. Eine Betriebsanlagengenehmigung für den gegenständlichen Standort zur Errichtung und zum Betrieb einer KFZ-Werkstätte ist ebenso wenig vorliegend. Der Beschwerdeführer verfügt über keine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk) gemäß Paragraph 94, Ziffer 43, GewO 1994. Eine Betriebsanlagengenehmigung für den gegenständlichen Standort zur Errichtung und zum Betrieb einer KFZ-Werkstätte ist ebenso wenig vorliegend.

III. Beweiswürdigung: römisch drei. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet widerspruchsfrei auf dem Inhalt des von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsaktes sowie auf dem Beschwerdevorbringen. Die Feststellungen zum Nichtvorliegen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung in der Person des Beschwerdeführers fußen auf einer Abfrage des erkennenden Gerichts im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) vom 31.01.2024.

IV. Gesetzliche Grundlagen: römisch vier. Gesetzliche Grundlagen:

§ 74 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017 Paragraph 74, Absatz eins und 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 96 aus 2017,

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte, 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, Litera g, angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

[...]

§ 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013 Paragraph 360, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 85 aus 2013,

(1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß § 79c oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.(1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, 2, oder 3, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß Paragraph 367, Ziffer 25, besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß Paragraph 79 c, oder Paragraph 82, Absatz 3, anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der

gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

[...]

§ 366 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022 Paragraph 366, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 204 aus 2022,

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind; 1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Ziffer 10, oder Paragraph 367, Ziffer 8, anzuwenden sind;

2. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt 2. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (Paragraph 74,) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;

3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§§ 81f); 3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (Paragraphen 81 f.);

[...]

V. Erwägungen: römisch fünf. Erwägungen:

Gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 hat die Gewerbebehörde den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist unter anderem dann aufzufordern, wenn der Verdacht einer Übertretung von

§ 366 Abs. 1 Z 1 oder 2 leg. cit. besteht. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Gemäß Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 hat die Gewerbebehörde den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist unter anderem dann aufzufordern, wenn der Verdacht einer Übertretung von, Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, oder 2 leg. cit. besteht. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

§ 360 Abs. 1 GewO 1994 sieht ein stufenweises Vorgehen vor Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 sieht ein stufenweises Vorgehen vor:

Zunächst ist mittels Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands aufzufordern (§ 360 Abs. 1 1. Satz leg. cit.) und dann sind erforderlichenfalls, also falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, mittels Bescheid die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung dieses Zustandes zu verfügen (§ 360 Abs. 1 2. Satz leg. cit.); im System des § 360 Abs. 1 GewO 1994 ist also die vorangehende Verfahrensordnung formal rechtlich die notwendige Voraussetzung zur Erlassung eines Bescheides nach dem 2. Satz dieser Bestimmung (VwGH 27.06.2007, Zahl: 2004/04/0221). In der Verfahrensordnung sind nicht bereits die Maßnahmen, wohl aber der Sollzustand und zwar so hinreichend konkret zu beschreiben, dass kein Zweifel daran bestehen kann, welches Ergebnis der Anlageninhaber innerhalb der gesetzten Frist zu bewirken hat

(VwGH 16.07.1996, Zahl: 96/04/0062). Die Verfügung der jeweils notwendigen Maßnahmen mit Bescheid nach § 360 Abs. 1 2. Satz GewO 1994 setzt voraus, dass die Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes fruchtlos geblieben ist (VwGH 15.09.1999, Zahl: 99/04/0162). Zunächst ist mittels Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands aufzufordern (Paragraph 360, Absatz eins, 1. Satz leg. cit.) und dann sind erforderlichenfalls, also falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, mittels Bescheid die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung dieses Zustandes zu verfügen (Paragraph 360, Absatz eins, 2. Satz leg. cit.); im System des Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 ist also die vorangehende Verfahrensordnung formal rechtlich die

notwendige Voraussetzung zur Erlassung eines Bescheides nach dem 2. Satz dieser Bestimmung (VwGH 27.06.2007, Zahl: 2004/04/0221). In der Verfahrensordnung sind nicht bereits die Maßnahmen, wohl aber der Sollzustand und zwar so hinreichend konkret zu beschreiben, dass kein Zweifel daran bestehen kann, welches Ergebnis der Anlageninhaber innerhalb der gesetzten Frist zu bewirken hat, (VwGH 16.07.1996, Zahl: 96/04/0062). Die Verfügung der jeweils notwendigen Maßnahmen mit Bescheid nach Paragraph 360, Absatz eins, 2. Satz GewO 1994 setzt voraus, dass die Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes fruchtlos geblieben ist (VwGH 15.09.1999, Zahl: 99/04/0162).

Fallbezogen hat die belangte Behörde mit Verfahrensordnung gemäß

§ 360 Abs. 1 GewO 1994 vom 06.11.2023 den Beschwerdeführer aufgefordert „unverzüglich die unbefugte Gewerbeausübung und den Betrieb der konsenslos errichteten Werkstätte im oben angeführten Standort einzustellen und deren weitere Nutzung zu unterlassen“. Die Verfahrensordnung zielt somit auf die Einstellung des Betriebs einer bereits errichteten Betriebsanlage einerseits und andererseits auf die Unterlassung einer unbefugten Gewerbeausübung ab. Fallbezogen hat die belangte Behörde mit Verfahrensordnung gemäß, Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 vom 06.11.2023 den Beschwerdeführer aufgefordert „unverzüglich die unbefugte Gewerbeausübung und den Betrieb der konsenslos errichteten Werkstätte im oben angeführten Standort einzustellen und deren weitere Nutzung zu unterlassen“. Die Verfahrensordnung zielt somit auf die Einstellung des Betriebs einer bereits errichteten Betriebsanlage einerseits und andererseits auf die Unterlassung einer unbefugten Gewerbeausübung ab.

Die Anwendung von § 360 Abs. 1 GewO 1994 setzt (unter anderem) den Verdacht einer Übertretung von § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 voraus.

§ 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 enthält zwei – alternative – Straftatbestände („errichtet oder betreibt“) wobei der Tatbestand des „Errichtens“ einer derartigen Betriebsanlage mit der Herbeiführung eines solcher Art zu qualifizierenden Sachverhalts abgeschlossen ist (vgl. VwGH 28.04.1992, Zahl: 91/04/0332 und VwGH 04.09.2002, Zahl: 2002/04/0077). Die Anwendung von Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 setzt (unter anderem) den Verdacht einer Übertretung von Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 voraus. , Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 enthält zwei – alternative – Straftatbestände („errichtet oder betreibt“) wobei der Tatbestand des „Errichtens“ einer derartigen Betriebsanlage mit der Herbeiführung eines solcher Art zu qualifizierenden Sachverhalts abgeschlossen ist vergleiche VwGH 28.04.1992, Zahl: 91/04/0332 und VwGH 04.09.2002, Zahl: 2002/04/0077).

Indem die Verfahrensordnung vom 06.11.2023 zur Unterlassung des Betriebs „der konsenslos errichteten Werkstätte“ auffordert, stellt sie auf die zweite in

§ 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 geregelte Alternative, nämlich das „Betreiben“ einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne Genehmigung ab (zur gebotenen Differenzierung zwischen den beiden Tatbeständen des § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 auch im Hinblick auf die Anordnung von Maßnahmen nach § 360 Abs. 1 leg. cit. vgl. neuerlich VwGH 16.07.1996, Zahl: 96/04/0062). Die Erlassung eines Bescheides nach § 360 Abs. 1 2. Satz GewO 1994 setzte somit voraus, dass die Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands insoweit fruchtlos geblieben ist, als der Beschwerdeführer (aus Sicht der belangten Behörde: weiterhin) die errichtete Betriebsanlage einer KFZ-Werkstätte betrieben hat. Indem die Verfahrensordnung vom 06.11.2023 zur Unterlassung des Betriebs „der konsenslos errichteten Werkstätte“ auffordert, stellt sie auf die zweite in, Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 geregelte Alternative, nämlich das „Betreiben“ einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne Genehmigung ab (zur gebotenen Differenzierung zwischen den beiden Tatbeständen des Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 auch im Hinblick auf die Anordnung von Maßnahmen nach Paragraph 360, Absatz eins, leg. cit. vergleiche neuerlich VwGH 16.07.1996, Zahl: 96/04/0062). Die Erlassung eines Bescheides nach Paragraph 360, Absatz eins, 2. Satz GewO 1994 setzte somit voraus, dass die Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands insoweit fruchtlos geblieben ist, als der Beschwerdeführer (aus Sicht der belangten Behörde: weiterhin) die errichtete Betriebsanlage einer KFZ-Werkstätte betrieben hat.

Die belangte Behörde stützt den angefochtenen Bescheid jedoch darauf, dass der Beschwerdeführer die gesamte konsenslos errichtete Betriebsanlage sofort zu schließen hat. Ein derartiger Verdacht (der Übertretung von § 366 Abs. 1 Z 2 erste Alternative GewO 1994) lag aber der Erlassung der Verfahrensordnung vom 06.11.2023 nicht zugrunde. Mit dieser wird viel mehr die Anordnung den „Betrieb“ der konsenslos errichteten Betriebsanlage zu unterlassen. Die belangte Behörde stützt den angefochtenen Bescheid jedoch darauf, dass der Beschwerdeführer die gesamte konsenslos errichtete Betriebsanlage sofort zu schließen hat. Ein derartiger Verdacht (der Übertretung von Paragraph

366, Absatz eins, Ziffer 2, erste Alternative GewO 1994) lag aber der Erlassung der Verfahrensordnung vom 06.11.2023 nicht zugrunde. Mit dieser wird viel mehr die Anordnung den „Betrieb“ der konsenslos errichteten Betriebsanlage zu unterlassen.

Dementsprechend ist aber auch die Schlussfolgerung der belangten Behörde, der Beschwerdeführer sei der Aufforderung gemäß § 360 Abs. 1 1. Satz GewO 1994 vom 06.11.2023 nicht (fristgerecht) nachgekommen und diese fruchtlos geblieben, verfehlt. Im angefochtenen Bescheid wurde auch nicht die unbefugte Gewerbeausübung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 untersagt. Dementsprechend ist aber auch die Schlussfolgerung der belangten Behörde, der Beschwerdeführer sei der Aufforderung gemäß Paragraph 360, Absatz eins, 1. Satz GewO 1994 vom 06.11.2023 nicht (fristgerecht) nachgekommen und diese fruchtlos geblieben, verfehlt. Im angefochtenen Bescheid wurde auch nicht die unbefugte Gewerbeausübung gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 untersagt.

Der angefochtene Bescheid vom 13.12.2023 ist daher aufzuheben.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß, Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: römisch sechs. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des, Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Gewerberecht, Betriebsanlage, KFZ-Werkstätte, Schließung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2024:KLVWG.165.2.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at